



Regierungsratsbeschluss vom 10. Juni 2014

Richtplan des Kantons Basel-Stadt, Anpassung 2012

P111891

1. Der Regierungsrat nimmt vom Bericht zur „Anpassung 2012“ des kantonalen Richtplans Kenntnis.
2. Der Regierungsrat beschliesst bezüglich Strategie ST 3, Strategischer Entscheid, eine Textergänzung, die die Absicht, ein drittes Hafenbecken zu erstellen, zum Ausdruck bringt. Der 2. Satz des Strategischen Entschides lautet demnach wie folgt:
„Dabei wird die ökologische und nachhaltige Hafenvirtschaft in Basel-Stadt an den Hafenbecken 1 und 2 räumlich konzentriert, zudem wird ein drittes Hafenbecken im Bereich des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofes zur Sicherung der Trimodalität des geplanten Umschlagsterminals angestrebt.“
3. Unter Einschluss der Änderung entsprechend Ziffer 2 und aktualisiert aufgrund der Volksentscheide vom 18. Mai 2014 betreffend „Verkehrsdrehscheibe Badischer Bahnhof – Tram Erlenmatt und Vorplatz Badischer Bahnhof“ sowie „Grossbasler Rheinuferweg jetzt!“ erlässt der Regierungsrat die „Anpassung 2012“ des kantonalen Richtplans gemäss § 94 des Bau- und Planungsgesetzes. Der revidierte Richtplan wird damit für die Behörden des Kantons Basel-Stadt verbindlich; das Bau- und Verkehrsdepartement gibt namens des Regierungsrates die Verbindlichkeit des revidierten Richtplanes für die kantonalen und kommunalen Behörden bekannt.
4. Der Regierungsrat beschliesst bezüglich der „nationalen Bedeutung der Hafenentwicklung“:
 - a) Die kantonalen Fachinstanzen koordinieren die Projekte von nationalem und kantonalem Interesse auf dem Areal des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofes („Basel-Nord“) untereinander sowie mit den Zielen des kantonalen Richtplans von Basel-Stadt, soweit dies nicht durch den Bund erfolgt.
 - b) Projekte auf dem Areal des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofes („Basel Nord“) werden durch den Kanton dann unterstützt, wenn sie mit den Einträgen L^H (Hafenbecken 3) und L^{HB} (Verlagerung Hafenbahnhof) vereinbar sind.

- c) Die Verlagerung des Hafenbahnhofs auf das Areal des ehemaligen Badischen Rangierbahnhofs schafft Synergien mit dem trimodalen Umschlagsterminal und ist Voraussetzung für die vorgesehene städtebauliche Entwicklung der rheinseitigen Areale des Hafens. Im gemeinsamen Interesse von Kanton und Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) wird deshalb die angestrebte Verlagerung des Hafenbahnhofs vorangetrieben, unter der Voraussetzung, dass die Funktionalitäten (Kapazität, Flexibilität, Betriebskosten) des reduzierten Hafenbahnhofs (Referenz Variante Altrheinweg) garantiert sind.
- 5. Der Regierungsrat beschliesst bezüglich „Schwerpunktgebiet Gundeldingen“:
 - a) Der vom Regierungsrat am 24. Juni 1986 erlassene behördenverbindliche „Quartierrichtplan Gundeldingen“ wird aufgehoben.
 - b) Das Bau- und Verkehrsdepartement wird beauftragt, einen Stadtteilrichtplan in Zusammenarbeit mit den Departementen, insbesondere mit dem Präsidialdepartement, zu erarbeiten und diesen innert der Frist von 5 Jahren dem Regierungsrat zum Erlass vorzulegen; der Regierungsrat erwartet periodisch Zwischenberichte.
- 6. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird beauftragt,
 - a) namens des Regierungsrates beim Bundesrat ein Gesuch um Genehmigung der „Anpassung 2012“ einzureichen, damit der angepasste Richtplan auch für die Bundesbehörden und die benachbarten schweizerischen Gebietskörperschaften verbindlich wird. Entsprechend der Empfehlung des Bundeamtes für Raumentwicklung ist hinsichtlich des kantonalen Nachweises des Bauzonenbedarfs sowie der Sicherstellung der Bauzonenauslastung das Gesuch zusammen mit der Berechnung gemäss der neuen „technischen Richtlinie“ (Teil der revidierten eidgenössischen Raumplanungsverordnung, RPV) einzugeben.
 - b) die Medien über den Regierungsratsbeschluss innert Wochenfrist nach dem Erlass zu orientieren und dabei darauf hinzuweisen, in welcher Form die Öffentlichkeit Zugriff auf den kantonalen Richtplan hat; in diesem Zusammenhang sind die Ergebnisse und die Auswertung aus dem Mitwirkungsverfahren vom 27. November 2012 bis 25. Januar 2013 gemäss § 74 der Bau- und Planungsverordnung bekannt zu machen. Zudem ist die Position des Kantons Basel-Stadt zur Hafen- und Stadtentwicklung klarzustellen.

Begründung

Mit der „Anpassung 2012“ des kantonalen Richtplans wird der zunehmenden Dynamik des sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Wandels Rechnung getragen, welche Auswirkungen auf die Verkehrsplanung, auf die Nutzung

des Bodens und auf die Umwelt zeitigt. Mit den neuen Akzenten in der Richtplanstrategie (u. a. punktuelles Wachstum in die Höhe), mit den neuen Richtplanthemen und Vorhaben, die nach dem Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren (Nov. 2012 – Jan. 2013) und auf der Grundlage des Vorprüfungsberichtes des Bundes (20. Sept. 2013) durch die Planungskommission bereinigt wurden, kann der Regierungsrat seinen konsequent verfolgten Ansatz einer „Siedlungsentwicklung nach innen“ umsetzen und die notwendigen behördenverbindlichen Vorgaben für die weiteren Planungsstufen festlegen.

